

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 31 (1939)
Heft: 1

Artikel: Das norwegische Altersversicherungsgesetz
Autor: Pfleging, Ernst
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-352930>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das norwegische Altersversicherungsgesetz.

Von Ernst Pfl e g i n g.

Die Erörterungen, die seit langem in der Schweiz über die Schaffung einer effektiven Altershilfe gepflogen werden, dürften sicherlich auch Anlass zu einer vergleichenden Betrachtung geben. In einer Anzahl europäischer Länder ist die Altersversorgung bereits gesetzlich geregelt. Die norwegische Regelung ist dadurch bemerkenswert, dass sie neueren Datums und obendrein das Werk einer Arbeiterregierung ist, die von vornherein gerade diese Altersversicherung zu einem der ersten Punkte ihres sozialpolitischen Programmes bestimmt hatte. Zwar wurde bereits im Jahre 1923 ein ähnliches Gesetz vom norwegischen Parlament angenommen, aber es trat niemals in Kraft. Auch für das Arbeiterkabinett Nygaardsvold war es keine leichte Aufgabe, bei den im norwegischen Parlament gegebenen Mehrheitsverhältnissen die Vorlage unter Dach und Fach zu bringen. Das Gesetz vom 16. Juli 1936 entspricht deshalb keineswegs in allen Punkten den Auffassungen der Arbeiterpartei und der Gewerkschaften. Gleichwohl bedeutet es für Norwegen einen sehr grossen sozialpolitischen Fortschritt, gibt es doch gegenwärtig in Norwegen rund 160,000 Personen über 70 Jahre, von denen der ganz überwiegende Teil keine Einkünfte aus eigenem Vermögen oder Pensionen hat.

Die Altersversicherung erfasst vorerst nur norwegische Staatsbürger, die Erweiterung auf Ausländer ist durch Staatsvertrag grundsätzlich möglich. Der Pensionsanspruch wird erreicht mit der Vollendung des 70. Lebensjahres, wenn der Antragsteller die Hälfte seines Lebens seit dem 16. Jahr (mindestens aber die letzten fünf Jahre) ständigen Aufenthalt im Inlande gehabt hat. Abweichungen sind zulässig.

In jeder Gemeinde soll eine «Pensionsgrundlage» mit Hinsicht auf die Lebenskosten festgesetzt werden; wichtig ist, dass das Gesetz eine Mindestpensionsgrundlage (Existenzminimum) von 800 Kr. jährlich in der Stadt und 600 Kr. auf dem Lande vorsieht. Bei Ehepaaren werden 50 Prozent mehr als bei Alleinstehenden angenommen. Dieses gemeindliche, nach Orts- und Teuerungsklassen strebende Minimum wird (nach Vorschlag der Gemeinde) vom Sozialdepartement (Arbeitsministerium) festgesetzt. Die Berechnung der auszufolgenden Alterspension geschieht demnach nach den Grundsätzen der Wohnsitzgemeinde. Die jährliche Alterspension macht 60 Prozent von dem aus, «was fehlt, damit die an rechnungsfähigen Jahreseinnahmen des Pensionierten den Pensionsgrundbetrag (nicht zu verwechseln mit Mindestbetrag) erreichen». Die Beträge, die anrechnungsfrei sind, sind verhältnismässig hoch, die Bedingungen ziemlich weitherzig (betrifft Schenkungen, gelegentliche Einkünfte, kleineren Immobilienbesitz

und so weiter). Im Fall des Ablebens leistet die Altersversicherung einen Bestattungsbeitrag bis zu 75 Kr. Die Pensionszahlung läuft vom vollendeten 70. Jahre an.

Oberste Leitung der Altersversicherung ist das Sozialdepartement in Oslo. In jeder Gemeinde wird zur Durchführung des Gesetzes ein Ausschuss aus fünf Mitgliedern eingesetzt. Den Vorsitzenden ernennt die Gemeinde für die Dauer von 3 Jahren, die übrigen werden gemäss Gemeindewahlgesetz (gegebenenfalls Proporz) gewählt. Diese Ausschüsse sind an das Gesetz und die Weisungen des Sozialdepartements gebunden. Das Departement kann jeweils den Vorsitzenden abberufen. Die Verwaltungskosten sind von der Gemeinde zu tragen. Das Verfahren ist an die Wohnsitzgemeinde gebunden. Es besteht die Pflicht, gestellte Anträge zu behandeln, bei der Formulierung soll der Ausschuss zwecks Vermeidung von Formfehlern behilflich sein. In Zweifelsfällen entscheidet das Departement. Die vorläufige Wohnsitzgemeinde fordert die Auslagen von der endgültigen Wohnsitzgemeinde oder vom Staat zurück. Entstehen Streitigkeiten über die Zuständigkeit, so ist nur dann ein Verwaltungsstreitverfahren vorgesehen, wenn der Staat selbst Streitpartei ist. Das Schiedsgericht soll aus 3 vom Justizarius des Höchsten Gerichtshofes bezeichneten Mitglieder bestehen. Wesentlich ist, dass für solche Streitfragen die ordentliche Justiz grundsätzlich ausgeschlossen wird.

Die Ausbezahlung der Alterspensionen erfolgt durch die Wohnsitzgemeinde, im Falle der Hilflosigkeit kann Anstaltspflege gewährt werden. Unrichtige Angaben, Verstösse gegen das Gesetz, offenbare Unwirtschaftlichkeit werden mit Sperrung der Alterspension geahndet. Im Falle der zwangsweisen Anstaltsunterbringung ruht die Auszahlung. Als Rechtsmittel sind Beschwerde, Abänderung und Wiedererwägung vorgesehen. Die Beschwerde, die auch von Ausschussmitgliedern eingelegt werden kann, ist an eine vier- bzw. zweiwöchige Frist gebunden; Beschwerdeinstanz ist das Departement, das sowohl selbst entscheiden als auch zur Neubehandlung zurückverweisen kann. Das Departement kann seine eigenen Beschlüsse ändern. Die Wiedererwägung erfordert, dass neue Tatsachen vorgebracht werden. Diese Ermessensentscheidungen des Departements sind auf dem Wege der ordentlichen Gerichtsbarkeit (gewisse Sonderfälle ausgenommen) nicht anfechtbar. Das Beschwerdeverfahren ist gebührenfrei.

Die Finanzierung der Altersversicherung (es handelt sich eigentlich nicht um eine «Versicherung», da die Prämienzahlung durch eine Steuer ersetzt ist) erfolgt durch eine allgemeine Altersversicherungsabgabe. Der Besteuerungsmodus ist allerdings nicht sehr gerecht für die unteren Einkommensklassen. Wer nach dem Kommunalsteuergesetz als in Norwegen wohnhaft anzusehen ist, nicht unter 18 und nicht über 70 Jahre alt ist und über ein Jahreseinkommen von mindestens 800 Kr. (auf dem Lande: 600 Kr.)

verfügt, hat 1 Prozent seines Einkommens abzugeben. Auch inländische Aktiengesellschaften und sonstige steuerpflichtige Gesellschaften werden besteuert. Die so erhobenen Mittel fliessen in den **Altersfonds**. Dieser Altersfonds, dessen Leitung und Sonderaufgaben durch die Regierung zu bestimmen sind, soll nach erfolgter Auffüllung seine Erträge zur Deckung von Mehrausgaben verwenden. Die Verteilung der Ausgaben auf Gemeinden, Staat und Altersfonds erfolgt nach einem ziemlich komplizierten System. Gegenwärtig erfolgt der Ausgleich durch folgendes Verteilungsschema:

$\frac{1}{2}$: Altersfonds,
 $\frac{3}{8}$: Staatskasse,
 $\frac{1}{8}$: Wohnsitzgemeinde.

Die Gemeinden werden also, schon durch die Einsparung von Armenunterstützungen, verhältnismässig begünstigt. Dafür ist das Erstattungsverfahren an die Gemeinden für Auslagen nicht besonders günstig und umständlich. Das Sozialdepartement kann jedoch im Notfalle an die Gemeinden Vorschüsse leisten. Die Abgabe ist zum erstenmal im Jahre 1937 erhoben worden, die ersten Pensionen wurden ab 1. Juli 1937 ausgefolgt. — Die Beträge, die der «**Alderstrygd**» besonders in den Anfangsjahren erfordert, sind für norwegische Verhältnisse recht beträchtlich; für die ersten drei Quartale des Jahres 1937/38 mussten 35,650,000 Kronen, für das Rechnungsjahr 1938/39 sogar 39,355,000 Kronen in das Staatsbudget eingesetzt werden. Die Einnahmenseite belief sich auf vorläufig 23,500,000 Kronen.

Die Altersgrenze ist ziemlich hoch angesetzt, deshalb will eine neue Regierungsvorlage auch denjenigen, die über 65 Jahre alt und nicht mehr arbeitsfähig sind, Hilfe zukommen lassen, desgleichen den Gebrechlichen und Blinden.

Die Beurteilung des Altersversicherungsgesetzes ist im Lager der norwegischen Arbeiterbewegung nicht ganz einheitlich, während einige (z. B. der Vorsitzende des sozialpolitischen Komitees des Storting, Inge Debes) darin « ein Stück Sozialismus in der gegenwärtigen Gesellschaft » sehen, weisen andere auf die schweren Mängel der Finanzierung hin. Der grosse Anteil, den die Altershilfe im gesamten Sozialetat einnimmt, beweist jedoch, dass damit einem wirklichen und äusserst dringenden Bedürfnis entsprochen wurde. Es gehört zu den Aufgaben einer sozialen Demokratie, ihren betagten Angehörigen das Elend eines hilflosen Alters zu ersparen.